



22/SN-254/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ

7302/30-I 6/86

An das
Präsidium des
Nationalrats
W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

29 GE/9 86

Sachbearbeiter
Klappe
(DW)

Datum: 6. AUG. 1986

- 7. AUG. 1986 *Jäger* *St. Jayek*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz, das Mutter-schutzgesetz 1979, das Arbeitsplatz-Sicherungs-gesetz, das Heimarbeitsgesetz 1960 und das Haus-gehilfen- und Hausangestelltengesetz geändert werden (Arbeits- und Sozialgerichts-Anpassungs-gesetz - ASGANpG).

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, 25 Aus-fertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff be-zeichneten Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zu übermitteln.

29. Juli 1986

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Tiessy

Für den Bundesminister:
T a d e s



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 7302/30-I 6/86

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung
W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

**Fernschreiber
13/1264**

Sachbearbeiter

Klappe (RW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz, das Mutter-schutzgesetz 1979, das Arbeitsplatz-Sicherungs-gesetz, das Heimarbeitsgesetz 1960 und das Haus-gehilfen- und Hausangestelltengesetz geändert werden (Arbeits- und Sozialgerichts-Anpassungs-gesetz - ASGAnpG).

zur Zahl 31.400/66-V/3/1986

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, zu dem mit Schreiben vom 14.5.1986 übermittelten, im Betreff näher bezeichneten Entwurf eines Arbeits- und Sozialgerichts-Anpassungsgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Das Bundesministerium für Justiz begrüßt den vorliegenden Entwurf, der seinem Ziel, das Arbeitsverfassungsgesetz und andere einschlägige Gesetze an das mit 1.1.1987 in Kraft tretende Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz anzupassen, voll gerecht wird. Die weitestgehende Beibehaltung des Aufbaues und des Wortlauts der für das zivilgerichtliche Verfahren adaptierten Bestimmungen wird auch Gewähr dafür bieten, daß mit der Übertragung dieser Angelegenheit in die ordentliche Gerichtsbarkeit keine Änderung der materiellen Rechtslage verbunden ist.

- 2 -

Allgemein ist festzuhalten, daß auch die weitere Verwendung des Ausdrucks der Anfechtung für die Geltendmachung durch Klage - besonders im Zusammenhang mit den diesbezüglichen Ausführungen in den Erläuterungen, auf die noch später zurückgekommen wird - durchaus unbedenklich ist, wenngleich es manchmal an anderer Stelle notwendig war, ausdrücklich von einer Klage zu sprechen. Auch die Frage der aktiven und passiven Klagslegitimation ist im Entwurf dort, wo sie jedenfalls einer Klarstellung bedarf, hinreichend beantwortet. Sollten darüberhinaus hinsichtlich weiterer Bestimmungen dennoch begründete Zweifel an den Parteirollen im zivilgerichtlichen Verfahren bestehen, darf zur Überlegung gestellt werden, diese Frage im besonderen nochmals genau zu prüfen.

Im einzelnen darf noch folgendes bemerkt werden:

Zum Artikel I

In der Einleitung wird auf die letzte Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes durch das BG BGBI. Nr. 394/1986 Bedacht zu nehmen sein.

Zur Z.1 (§ 5):

Im Abs.2 sollte es anstelle "aller für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshöfe" so wie im § 21 Abs.2 lauten "jedem für Arbeits- und Sozialrechts-sachen zuständigen Gerichtshof".

Zur Z.9 (§ 27):

Im Abs.4 hat nicht der zweite, sondern der dritte Satz zu entfallen.

Zur Z.21 (§ 67 Abs.3):

Diesbezüglich darf auf die beigeschlossene (dem Präsidium des Nationalrats bereits unmittelbar übersendete) Stellungnahme des OGH verwiesen werden, der beigetreten wird.

- 3 -

Dem Formulierungsvorschlag des OGH wäre allerdings noch beizufügen:

"Im übrigen sind die Bestimmungen über das streitige Verfahren in Arbeitsrechtssachen anzuwenden".

In den Erläuterungen könnte hiezu bemerkt werden, daß es sich bei diesen Bestimmungen insbesondere um jene der ZPO handelt.

Zur Z.34 (§ 130):

Im Abs.2 ist das Wort "Einigungsamt" durch "Gericht" zu ersetzen.

Zur Z.44 (§ 146 Abs.3):

Es darf in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam gemacht werden, daß Art.II Abs.2 lit.A Z.9 EGVG 1950 angepaßt werden muß.

Zur Z.46 (§ 147):

Im letzten Satz des Abs.5 wäre zu präzisieren, daß es sich um den Vorsitzenden des Bundeseinigungsamts handeln muß, zumal da der Vorsitzende der Schlichtungsstelle keinen Stellvertreter hat.

Zu den Z.52 und 53 (§§ 153 und 154 Abs.1):

Sofern die Begrenzung auf "den Bereich ihres Sprengels" nicht überhaupt zu entfallen hat, wäre die Wortfolge jedenfalls in die Einzahl zu setzen.

Zum Artikel II

Zur Z.2 (§ 10):

An Stelle "des Gerichts" sollte es heißen "eines Gerichts".

Zum Artikel VI

Im Abs.7 sollte es heißen ".... Festsetzungen von Lehrlingsentschädigungen".

- 4 -

Zu den Erläuterungen

Zu Artikel I, Allgemeiner Teil

Der auf Seite 28 unten beginnende Satz sollte wie folgt lauten:

"Auf Grund der Anwendung der ZPO auf Verfahren wird es sich bei den Anfechtungsklagen in der Regel um eine Rechtsgestaltungsklage auf Unwirksamkeitserklärung der angefochtenen Maßnahmen (z.B. Betriebsratswahl, Kündigung oder Entlassung, Auflösung einer Wohlfahrtseinrichtung usgl.) handeln."

Sodann wäre folgender Absatz einzufügen:

"In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß im Zug der parlamentarischen Beratungen des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes die Auffassung vertreten wurde, daß dessen § 61 Abs.1 und § 62 Abs.3 sowohl auf Leistungs- wie auch auf Feststellungs- und Rechtsgestaltungsurteile anzuwenden sind."

Sonstiges

Es darf darauf aufmerksam gemacht werden, daß im § 15 Abs.5 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBI. Nr.142/1969 das Wort "Einigungsamtes" durch "Gerichts" zu ersetzen ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrads übermittelt

29. Juli 1986

Für den Bundesminister:

T a d e s

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
T. Ley